

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Räume der artop GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der artop GmbH (nachfolgend artop) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Das gilt ausdrücklich auch für künftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich erneut auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen worden ist.
- 1.2. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3. Abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang, sie müssen jedoch ausdrücklich vereinbart und von artop bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

- 2.1. artop unterbreitet dem Kunden durch die schriftliche Reservierungsbestätigung ein Angebot. Der Kunde nimmt das Angebot an, in dem er die Reservierungsbestätigung unterzeichnet und zurücksendet.
- 2.2. Ist der Kunde nicht selbst der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Leistungen, Zahlungen, Aufrechnung

- 3.1. artop ist verpflichtet, die in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Leistungen zu erbringen. Artop behält sich vor, dem Kunden aus wichtigem Grund einen anderen als den ursprünglich ausgewiesenen Veranstaltungsraum als Ersatz zuzuweisen.
- 3.2. Dem Kunden ist die Verwendung des Namens artop nicht gestattet.
- 3.3. Rechnungen der artop ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 20 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist artop berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von 2,50 € an artop zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde.
- 3.4. artop ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Sollte artop im Falle eines Rücktritts in der Lage sein, die Veranstaltungsräume zum gleichen Preis weiterzuvermieten, sind die

Anzahlungsbeträge zurück zu erstatten. Soweit die Veranstaltungsräume nicht zum gleichen Preis weiterverwendet werden können, hat der Kunde die Differenz zu entrichten.

4. Rücktritt

- 4.1. Der Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei dem Erklärungsempfänger.
- 4.2. Tritt der Kunde aus einem nicht von artop zu vertretenden Grund von dem geschlossenen Vertrag zurück, so ist in jedem Fall die vereinbarte Vergütung vom Kunden zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn artop zu gleicher Konditionen weitervermietet.
- 4.3. artop ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt, wie insbesondere jedoch nicht abschließend gegen die Bestimmungen nach Ziffer 3.4., 6.8. und 6.9.
 - höhere Gewalt oder andere von artop GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Annahme wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
 - artop begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der artop in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies der Sphäre der artop zuzurechnen ist.

5. Änderungen der Veranstaltungszeit

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung ohne Verschulden der artop und stimmt artop dieser Abweichung zu, so kann die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung gestellt werden. Verschieben sich die vereinbarten Schlusszeiten der Veranstaltung trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten, artop steht insoweit für jede angebrochene weitere Stunde ein ortsübliches Nutzungsentgelt zu. Weitergehende Schadenersatzansprüche der artop bleiben dadurch unberührt.

6. Nutzungsbedingungen, Verkehrssicherungspflicht, Hausrecht, Werbung

- 6.1. Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen der artop untersagt.
- 6.2. Tiere dürfen, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgekommen werden.
- 6.3. Dem Kunden ist bekannt, dass zeitgleich auch noch andere Veranstaltungen im selben Gebäude stattfinden können. Sofern für ihn keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, ist seine Nutzung dadurch nicht eingeschränkt.

- 6.4. Der Kunde übernimmt für die gesamte Nutzungsdauer der überlassenen Räume die Verkehrssicherungspflicht. Er hat während der Nutzungsdauer für einen verkehrssicheren Zustand der überlassenen Räume zu sorgen.
- 6.5. Einbauten, Umbauten oder Veränderungen der vorhandenen Einrichtung durch den Kunden sind nicht gestattet.
- 6.6. Den Beauftragten der artop muss jederzeit Zutritt zu allen Räumen gewährt werden. Die von der artop beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Kunden und neben dem Kunden gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
- 6.7. Das Anbringen von Werbematerialien an oder in den Veranstaltungsräumen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch artop an den vereinbarten Stellen erlaubt. Das Benageln und Bekleben von Wänden sowie das Anbringen von Transparenten durch den Kunden ist nicht gestattet.
- 6.8. Die Gebrauchsüberlassung von vertragsgegenständlichen Räumen an Dritte, die Unter oder Weitervermietung der überlassenen Räumen und/ oder Flächen sowie die Einladung zu und die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der artop.
- 6.9. Der Kunde ist verpflichtet, artop unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der artop in der Öffentlichkeit zu gefährden
- 6.10. Trägt der Kunde bei Übernahme des Raums keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.11. artop behält sich vor, vor Beginn und nach Abschluss der Mietdauer eine gemeinsame Begehung von dem Kunden zu verlangen.
- 6.12. Der Kunde ist verpflichtet, die Mieträume nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer zu räumen sowie alle Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Artop ist berechtigt, Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Kunden selbst durchführen zu lassen. Anfallende Lagerungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Weitergehende Schadenersatzansprüche der artop bleiben unberührt.
- 6.13. Im Übrigen gilt die Hausordnung der artop.

7. Sorgfaltspflichten, Haftung, Verjährung

- 7.1. artop haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn artop die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der artop beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der artop beruhen. Einer Pflichtverletzung der artop steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

- 7.2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der artop auftreten, wird artop bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, artop rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 7.3. Der Kunde haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folge- sowie Vermögensschäden, die während der Gebrauchsüberlassung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Er hat ferner artop von allen diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen, die von Dritten gegenüber artop geltend gemacht werden können, freizustellen. Der Kunde hat sich entsprechend gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen. Der Kunde haftet der artop auch für den durch Schäden am Mietgegenstand oder deren notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
- 7.4. Alle vertraglichen Ansprüche von Kunden verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Vermeintliche entstandene Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse, Einhaltung von Vorschriften

- 8.1. Soweit artop für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt artop im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung, die sachgerechte Bedienung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Dies gilt auch für im Eigentum der artop stehende Anlagen. Er stellt die artop von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der artop bedarf deren schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der artop gehen zu Lasten des Kunden, soweit artop diese nicht zu vertreten hat.
- 8.3. Störungen oder Beschädigungen an von der artop zur Verfügung gestellten Anlagen, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden auf Kosten des Kunden unverzüglich beseitigt.
- 8.4. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, insbesondere die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes, u. a. sowie die Zahlung von GEMA Gebühren.
- 8.5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler, Zu- und Abluftöffnungen sowie Fluchtwege müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

9. Verlust, Beschädigung und Verbleib mitgebrachter Sachen

- 9.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände des Kunden, seiner Beauftragten, Besucher und Veranstaltungsteilnehmer befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Artop übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den zuvor genannten Fällen bedarf der Abschluss eines Verwahrungsvertrages einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Artop ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist artop berechtigt, bereits eingebrachtes Dekorationsmaterial auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. die Anbringung zu untersagen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Dekorationsmaterial vorher mit artop abzustimmen.
- 9.3. Sonstige zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Artop bewahrt solche Sachen 14 Kalendertage; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich artop eine Vernichtung der Gegenstände auf Kosten des Kunden nach Ablauf der Frist vor.
- 9.4. Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial in Veranstaltungsräumen zurücklassen, ist artop zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- 10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist soweit gesetzlich zulässig – Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der artop.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt und wirksam ist.

Stand: 18.09.2013